

## Satzung des Vereins

### Förderverein Berufsausbildungswerk Mittelfranken

#### Präambel

Eine abgeschlossene berufliche Ausbildung ist für junge Menschen eine wichtige Voraussetzung für ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben. Um benachteiligten Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufswahl und Berufsausbildung zu ermöglichen, haben sich die Mitglieder in dem Ziel zusammengefunden, lernbehinderte Jugendliche dadurch zu fördern, indem sie das Berufsausbildungswerk Mittelfranken unterstützen.

Dies vorausgeschickt geben sich die Mitglieder nachfolgende

#### Satzung:

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Berufsausbildungswerk Mittelfranken e.V.**
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nr. 3190 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

##### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten und Interessen des Berufsausbildungswerks Mittelfranken.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Darstellung des Berufsausbildungswerks Mittelfranken und seiner Konzeption in der Öffentlichkeit, der Zusammenarbeit zwischen Berufsausbildungswerk und Schülern, Eltern, Unternehmen und Gewerbetreibenden, Arbeitsverwaltung und den Kammern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, pädagogischer Projekte und Unternehmungen am Berufsausbildungswerk, von Veranstaltungen zur Fortbildung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufsausbildungswerks Mittelfranken, der Beschaffung von Arbeitsmitteln, die den pädagogischen Zielen des Berufsausbildungswerks dienen,

indem der Verein insbesondere eingegangene Spenden für diese Zwecke verwendet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

##### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, werden.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

##### § 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

1. Der Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 25,00 €. Er ist am 01. April eines Jahres zur Zahlung fällig.
2. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.
3. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

##### § 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

##### § 6 Ausschluß

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsantrag wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
3. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

##### § 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (erster und zweiter Vorsitzender) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für  
die Satzungsänderung,  
die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,  
die geänderte Beitragsfestsetzung,  
die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,  
den Ausschluß eines Mitglieds,  
die Auflösung des Vereins.
2. Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnungen für die Einberufung ist der Vorstand.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

7. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung bedarf der Vierfünftelmehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.

### **§ 11 Liquidatoren**

1. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

### **§ 12 Vermögensanfall**

1. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung, deren Ziel die Förderung lernbehinderter Kinder oder Jugendlicher ist. Die letzte Mitgliederversammlung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet über die Vergabe des Vereinsvermögens in diesem Sinne. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Nürnberg, 26. März 1998